

# **SATZUNG: Verein der Pflege-Wohngruppe Am Mühlbach e.V.**

## **Präambel**

Der Verein der selbstverantworteten Pflege-Wohngruppe Am Mühlbach e.V. hat zum Ziel, den Bewohnern ein würdevolles Leben in einer Gemeinschaft, die von Angehörigen mitverantwortet wird, zu ermöglichen. Die selbstverantwortete Pflege-Wohngruppe versteht sich als Wohnform, in der Individualität gewahrt werden kann. Dies spiegelt sich im persönlichen Tages- und Lebensrhythmus der Bewohner wider, der individuell und gleichzeitig gemeinschaftlich sein soll. Sie zielt darauf ab, den Bewohnern Heimatnähe zu ermöglichen. So soll Betreuung (und Pflege) möglichst in einem Umfeld stattfinden, welches den Bewohnern bekannt ist und wozu sie einen Bezug haben. Dies äußert sich dadurch, dass die soziale Betreuung der Bewohner durch Angehörige und die Aktivierung durch lokale Akteure, die einen Bezug zu Umkirch haben (Vereine, Organisationen, Ehrenamtliche) erfolgt. Dem Verein der selbstverantworteten Pflege-Wohngruppe Am Mühlbach e.V. ist daran gelegen, Partnerschaften mit Akteuren aus Umkirch wechselseitig zu gestalten (z.B. generationenübergreifende Begegnungen). Der Verein versteht sich, als Wegbereiter Rahmenbedingungen für eine lebendige und solidarische Gemeinschaft zu schaffen, insbesondere für Menschen mit Demenz.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Verein der Pflege-Wohngruppe Am Mühlbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Umkirch.
- (3) Der Verein soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Altenhilfe sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Entwicklung und Umsetzung eines neuen Konzepts des Wohnens, der Betreuung und Pflege von Menschen mit Pflegebedarf, insbesondere von Menschen mit Demenz.
  2. Umsetzung des Prinzips der „geteilten Verantwortung“, d.h. die Hilfestruktur in der Wohngruppe baut auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen, Angehörigen und Freiwilligen, ehrenamtlich Engagierten.
  3. Vertretung und Unterstützung der Interessen von Menschen mit Pflegebedarf, sowie deren Angehörigen.
  4. Förderung der generationsübergreifenden Solidarität durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten, vor allem für Menschen mit Unterstützungs- und pflegebedarf sowie Behinderungen.
- (3) Daraus ergeben sich nachfolgende Maßnahmen und Aufgaben:
  1. Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Thema Pflegebedürftigkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

2. Anwerbung, Schulung und Begleitung von Freiwilligen und Angehörigen von Menschen mit Pflegebedarf für ein freiwilliges Engagement in Wohngruppen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen neben bürgerschaftlichem Engagement geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (5) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich kein Anspruch auf einen Platz in der Pflege-Wohngruppe.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck

oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung (Beitragsordnung) festgesetzt. Der Beitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Mit der Beitrittserklärung zum Verein soll das Mitglied sein Einverständnis erklären, dass der Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen werden kann.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Tagesordnung zu beschließen
  - Das Protokoll der letzten Versammlung zu genehmigen
  - Alle Belange des Vereins zu diskutieren und dazu Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind
  - Die Jahresberichte des Vorstands entgegenzunehmen und zu beraten und zu entlasten
  - Den Vorstand zu wählen
  - Die Kassenprüfer/innen zu wählen, und deren Bericht entgegen zu nehmen
  - Die Beitragsordnung zu beschließen
  - Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen
  - Den Leiter für die notwendigen Wahlen zu bestimmen
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich (auch per E-Mail möglich) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Vereinsmitglieder die in Umkirch wohnen können auch durch Einladung über das Gemeindeblatt informiert/eingeladen werden. Eine zwingende schriftliche Einladung ist dann nicht mehr erforderlich.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Spätere, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung der Anträge zustimmt.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie der/dem Protokollführer/-in unterzeichnet.

## **§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (4) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Beschlossene Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - Eine/ein Vorsitzende/er
  - Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
  - Den/ die Schriftführer/in
  - Den/ die Kassenwart/in
  - Bürgermeister ist Mitvorstandsmitglied qua Amt
- (2) Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei grundsätzlich in ungeraden Jahren der/die 1. Vorsitzender, Kassenwart/-in, ein Kassenprüfer/-in und in geraden Jahren 2. Vorsitzender, Schriftführer/-in und 2. Kassenprüfer/-in gewählt werden (Ausnahme ist die erste Wahl). Gewählt ist, wer als Mitglied von der Hauptversammlung vorgeschlagen wird oder sich als Mitglied für das Amt bewirbt und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzeln zur Vertretung befugt; der stellvertretende Vorsitzende im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstands zu regeln.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf bis zu 3 Personen für besondere Aufgaben in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben beratende und unterstützende Funktion und kein Stimmrecht. Sie bekleiden ihr Amt bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des Vorstands.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder wenn ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst wurde.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eines der Vereinsmitglieder in den Vorstand zu berufen. Die Amtszeit der so bestimmten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Der Bürgermeister ist beratend tätig aber ohne Stimmrecht.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen. Die Kassenprüfer/innen legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, zwecks Verwendung zur Förderung der Altenhilfe.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.04.2017 beschlossen.